

477/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer und Genossen haben am 14. März 2000 unter der Nr. 469/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auswirkung des Bundesministeriengesetzes, Zerschlagung bzw. Auflösung von Teilen der Bundesgebäudeverwaltung" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Zusammenführung aller militärischen Bau - und Liegenschaftsangelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung entspricht einem langjährigen Anliegen meines Ressorts nach Strukturbereinigung in diesem Bereich. Die Einnahme der mit der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, beschlossenen Kompetenz - änderungen erfolgt planmäßig und unter weitestgehender Rücksichtnahme auf die legitimen Interessen der von dieser Strukturmaßnahme betroffenen Bediensteten.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu 2, 3 und 6:

Die Kompetenzänderungen im Bereich des militärischen Hochbaus beruhen auf dem Regierungsübereinkommen und wurden mit der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 umgesetzt. Zwecks reibungsloser Übernahme der sog. BGV II - Agenden wurde im Februar d. J. im Bundesministerium für Landesverteidigung eine Projektgruppe „Bau - und Liegenschafts -

angelegenheiten“ eingerichtet. Dieser Projektgruppe gehören der Leiter der Sektion IV sowie weitere Experten aus den zuständigen Gruppen und Abteilungen meines Ressorts an.

Zu 4:

Die Übernahme der Bediensteten in den Planstellenbereich meines Ressorts erfolgt nach § 16 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG). Die dienstrechtlichen Veranlassungen, darunter auch die Einbindung der Personalvertretung, sind demnach durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu treffen. Hierbei erhalten Beamte über die Veränderungen einen Bescheid, Vertragsbedienstete eine Dienstgebererklärung.

Zu 5:

Diese Bediensteten der ehemaligen Gebäudeverwaltung Salzkammergut versehen nunmehr in der „Heeresbauverwaltung Salzkammergut“ unverändert Dienst.

Zu 7:

Die Übertragung der Kompetenzen des militärischen Hochbaues in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgte zur Steigerung der Effizienz dieses Bereiches und steht mit dem Erfordernis budgetärer Sparmaßnahmen durchaus im Einklang. Im übrigen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Beantwortung der Anfrage Nr. 438/J der Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen (425/AB) sowie der Anfrage Nr. 329/JBA des Abgeordneten Gaal.

Zu 8:

Durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 ist lediglich die Verwaltung der schon bisher von meinem Ressort genutzten Liegenschaften auf das Bundesministerium für Landesverteidigung übergegangen; an der Zahl der genutzten Liegenschaften tritt dadurch keine Änderung ein. In diesem Sinn ist auch das im Zuge der Strukturanpassung zur Heeresgliederung 1992 adaptierte sog. Kasernenkonzept unverändert, das festlegt, welche Kasernen und Liegenschaften ab welchem Zeitpunkt veräußert werden können.

Zu 9:

Im Falle der Veräußerung einer Liegenschaft werden Bedienstete, die im Bereich der Gebäudeverwaltung eingesetzt sind, in der Regel zur nächstgelegenen Gebäudeverwaltungs - dienststelle versetzt.

Zu 10:

Nach der Strukturanpassung zur Heeresgliederung 1992 ist der Bestand des Truppenübungs - platzes Dachstein - Oberfeld gesichert.